



Dienstvereinbarung

**Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften in der Inklusiven
Beschulung (IB) und in den
Vorbeugenden Maßnahmen (VM)**

zwischen dem

**Staatlichen Schulamt für den Hochtaunuskreis und den
Wetteraukreis**

und dem

**Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
bei dem Staatlichen Schulamt für den
Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis
und der**

**Gesamtschwerbehindertenvertretung im Zuständigkeitsbereich
des Staatlichen Schulamtes für den Hochtaunuskreis und den
Wetteraukreis**

1. Kooperationsvereinbarung zwischen der Regelschule und den regionalen Beratungs- und Förderzentren

Die in der Kooperationsvereinbarung (Fassung vom November 2018) festgelegten Regelungen (z.B. Vertretungsunterricht, Teilnahme an Konferenzen) sind verbindlich.

2. Pausenaufsicht

Die BFZ-Lehrkräfte können zu Pausenaufsichten eingeteilt werden. Bei Einsatz an zwei Schulen oder bei Teilzeit gilt entsprechendes anteilig. Hierbei sind Wochentage, an denen die Lehrkraft an mehreren Schulen eingesetzt ist, ausgenommen. Für schwerbehinderte Lehrkräfte sind die Bestimmungen in IntV § 4 III c 2. (ABl. 3/2017) zu beachten. Die Bedarfe der BFZ-Lehrkräfte (z.B. Beratung in der Mittagspause) sind zu berücksichtigen und in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

3. Pädagogische Tage/interne Fortbildungen

Die Teilnahme ist abhängig vom Thema und dem Umfang der Abordnung/Beauftragung und wird auf Leitungsebene sowie im Benehmen mit der betroffenen Lehrkraft geklärt.

4. Schulwanderungen/Schulfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulwanderungen sind wichtige pädagogische Aufgaben der Lehrkräfte und soll ermöglicht werden. Die Modalitäten der Umsetzung werden auf Leitungsebene und im Benehmen mit der betroffenen Lehrkraft geklärt. Für schwerbehinderte Lehrkräfte sind die Bestimmungen in IntV § 4 III C 9. (ABl. 3/2017) zu beachten.

5. Mitarbeit im Rahmen der Schulentwicklung

Die Mitarbeit bei Konzeptentwicklungen in Zusammenhang mit dem Auftrag (Einbringen von Expertise) erfolgt nach gemeinsamer Absprache zwischen den Schulleitungen im zeitlichen Rahmen der Abordnung/Beauftragung.

6. Einsatz an mehreren Dienstorten

Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der BFZ-Arbeit eingesetzt sind, haben verschiedene, wechselnde Einsatzorte.

Um die Fachlichkeit an den Regelschulen zu sichern und gleichermaßen die Belastung der Lehrkräfte zu berücksichtigen, werden folgende Festlegungen getroffen (gelten für regionale BFZ):

1. Es soll maximal ein Einsatz an zwei Schulen pro Wochentag erfolgen.
2. Eine Lehrkraft mit voller Stelle soll in der Regel an maximal zwei Schulen eingesetzt werden bzw. im Rahmen ihrer BFZ-Tätigkeit zuständig sein. Dieses schließt den Unterricht an der Stammschule (d.h. Förderschule) mit ein. Die Anzahl der Einsatzschulen ist entsprechend des Teilzeitanteils der Lehrkraft zu reduzieren.

Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Lehrkraft möglich. Dies erfolgt in vorheriger Absprache mit dem SSA und mit anschließender Erörterung im GPRS.

Die Einsatzschulen werden für ein Schuljahr festgelegt. Veränderungen im Einsatz durch Versetzung, Abordnung und Umsetzung unterliegen der Mitbestimmung und sind mit dem Gesamtpersonalrat zu erörtern. Die personellen Veränderungen im

Rahmen aller BFZ – Maßnahmen (IB/GU und VM) im laufenden Schuljahr werden dem Gesamtpersonalrat an zwei vereinbarten Stichtagen vorgelegt und erörtert.

Der Einsatz von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulen ist nur im Einvernehmen möglich. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist zu informieren und vor einer Entscheidung anzuhören (§178,2 SGB IX).

Die Fahrten zwischen den verschiedenen Einsatzorten (Schulen, Behörden, Institutionen) sind Dienstfahrten.

Dienstfahrten mit dem Privat-PKW sind eine freiwillige Leistung der Lehrkräfte. Den Lehrkräften sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen (4.2 SErs-RL) zum Thema Dienstfahrten bekannt zu geben.

7. Gestaltung des Arbeitsplatzes

Die Ressourcen für die regionalen Beratungs- und Förderzentren werden den Erfordernissen angepasst. Dies bedeutet beispielsweise, dass größere Schulsysteme über zwei und mehr Lehrerstellen verfügen, die an der Regelschule im Rahmen der präventiven Arbeit oder der inklusiven Beschulung von Kindern mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung tätig sind.

Durch diese Tatsachen ist es unbedingt notwendig, für diese Kolleginnen und Kollegen geeignete Arbeitsbedingungen bereitzustellen. Das Staatliche Schulamt setzt sich gegenüber dem Schulträger für die Schaffung geeigneter Arbeitsbedingungen für BFZ-Kolleginnen und Kollegen in folgenden Bereichen ein:

a) Grundausstattung der Lehrkräfte

Den BFZ-Kolleginnen und Kollegen ist der gleiche Zugang zu der Ausstattung der Schule und den Informationen wie den Regelschullehrkräften zu gewähren. Dies betrifft z.B. Schlüssel, Vertretungsplan, Stundenpläne, Raumpläne, Kopierer, Schülerdokumente, Postfach, abschließbares Fach.

b) Raumnutzung

Für die Diagnose-, Förder- bzw. Beratungsarbeit soll ein entsprechender Raum, der idealerweise ein fester, eigener Raum ist, zur Verfügung gestellt werden. Dieser ist ausgestattet mit Schülertischen und Stühlen, einem Schreibtisch mit Schreibtischstuhl und einem abschließbaren Schrank für Diagnose- und Fördermaterialien.

Zudem sollen die BFZ-Lehrkräfte, die regelmäßig an kompletten Unterrichtsvormittagen an der allgemeinen Schule (meist in großen Systemen) tätig sind, die Möglichkeit erhalten, den Beratungs- und Förderraum nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Der BFZ-Raum soll – wenn notwendig – barrierefrei zugänglich, im Erdgeschoss oder mit dem Fahrstuhl erreichbar sein (DIN 18040-1). Der akustische Bereich soll perspektivisch durch Schallschutzmaßnahmen die Sollnachhallzeiten nach DIN 18041 berücksichtigen und darf bei der Arbeit mit diesen besonderen Schülergruppen die Nachhallzeit von 0,44 sec nicht überschreiten.

c) Kommunikation

Um den Arbeitseinsatz von BFZ-Lehrkräften an den verschiedenen Einsatzorten ressourcenorientiert sinnvoll durchführen zu können, ist die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Hierzu ist der BFZ-Raum entsprechend einzurichten (Telefon, Computer mit Drucker). Die BFZ-Kräfte haben außerdem die Möglichkeit, neben

ihrem Leihgerät (Tablet oder Notebook) für dienstlichen Notfällen ein Diensthandy zu erhalten.

d) Sonstiges

Entsprechend der IntV (ABl. 03/2017) und den TeilhRL (ABl 03/2019) ist auf Folgendes zu achten:

Für Lehrkräfte mit entsprechender Behinderung ist für eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes zu sorgen (TeilhRL IX Nr. 8). Sind keine Parkplätze nach Abschnitt IX Punkt 8 der Teilhaberichtlinien für schwerbehinderte Beschäftigte vorhanden, sind mit den zuständigen Stellen des Schulträgers Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine Bereitstellung von Parkplätzen zu erreichen (IntV § 4 III C 15.).

- e) Aus der inklusiven Beschulung ergeben sich neue Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte, sowohl im unterrichtlichen als auch im außerunterrichtlichen Bereich. Dies setzt eine fortwährende Kommunikation mit allen Beteiligten im Prozess voraus, damit die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen für die Lehrkräfte wie z.B. Fortbildungen oder die Kooperationsstunde bei der Beschulung von Kindern mit gE auch bei den betroffenen Lehrkräften ankommen.

8. Gültigkeitsdauer

Die Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls von den Unterzeichnenden keine neuen Vereinbarungen bzw. Änderungen beantragt werden.

Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung vom 26.03.2014.

Bad Vilbel, den 30.08.2023

Für das Staatliche Schulamt



Für die Schwerbehindertenvertretung



Für den GPRS



Anlage zur Dienstvereinbarung
Kooperationsvereinbarung zwischen BFZ und Regelschule